

3 Steuern
3.1 Direkte Steuern

3.1.53 Entgeltliches Rechtsgeschäft

BGE 2C_1019/2012 Die Aktienzuteilung an die geschiedene Ehefrau zwecks Erfüllung der Beteiligungsforderung aus Güterrecht kann nicht als ein unentgeltliches Rechtsgeschäft betrachtet werden.

Der Beschwerdeführer hatte eine Einzelunternehmung. Im Rahmen seiner Scheidung verpflichtete er sich, der geschiedenen Ehefrau aus Güterrecht den Betrag von Fr. 1,5 Mio. zu bezahlen. Die Forderung blieb gestundet. Im Jahr 2009 wandelte er die Personenunternehmung rückwirkend per 01.01.2009 in eine AG um mit einem Kapital von Fr. 100'000. Er übernahm 50 Namenaktien; 48 Titel gingen an die geschiedene Ehefrau zwecks Abgeltung ihrer güterrechtlichen Forderung. Dies wurde als Realisation gewertet und beim Beschwerdeführer als Einkommen besteuert. Das Bundesgericht bestätigt.

Art. 628 OR

Zivilrechtlich können sich nur Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Für die übrigen Personenunternehmungen ist eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft zivilrechtlich nicht möglich. Die Umgründung einer Personenunternehmung, die nicht Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist, in eine Aktiengesellschaft erfolgt vielmehr zivilrechtlich durch eine Sacheinlagegründung im Sinne von Art. 628 OR. Die Personenunternehmung wird zivilrechtlich liquidiert, und Aktiven und Passiven werden in die neu zu gründende oder bereits gegründete juristische Person eingebracht. Die Umgründung ist steuerlich neutral.

Die Übertragung von Sachwerten oder Beteiligungen zur Tilgung der Beteiligungsforderung des geschiedenen Ehegatten löst steuerliche Folgen aus. Dies wird als Privatentnahme gewertet und in diesem Falle ist über die stillen Reserven abzurechnen.

Fazit

Wird bei einer Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine AG innerhalb der Sperrfrist von 5 Jahren die Beteiligungsforderung des geschiedenen Ehegatten durch Übertragung von Beteiligungsrechten getilgt, wird steuerlich abgerechnet. Der geldwerte Vorteil liegt im Verzicht auf die Güterrechtsforderung.

assoziiert mit:

Rothenbühler Häsli Rechtsanwälte

